

Gutachterliche Stellungnahme im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen so genannte Feindeslisten

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
werte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit vor dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages Gehör zu finden. Mein Name ist Frank Hannig, ich bin Rechtsanwalt und Strafverteidiger und sehe es in der heutigen Anhörung als meine Aufgabe an, Ihnen eine Alltagssicht auf den vorgelegten Gesetzesentwurf und seine praktische Umsetzung zu liefern.

Sie dürfen bitte an mich nicht die Erwartung haben, dass ich aus rechtstheoretischer Sicht oder zu den politischen Intentionen zu dem Gesetzesentwurf Stellung nehme. Dafür gibt es mit Sicherheit geeignetere und erfahreneren Experten aus dem universitären und höchstrichterlichem Umfeld.

Die Sichtweise die sie von mir erwarten können, ist diejenige eines Praktikers, eines Strafverteidigers, der mit der geplanten Gesetzesvorlage alltäglich vor den Amtsgerichten umgehen muss und daher die Praktikabilität und den Sinn einer strafrechtlichen Norm aus praktischer Sicht unmittelbar ansehen kann.

HANNIG.Rechtsanwälte
Lockwitztalstraße 20
01259 Dresden

Rechtsanwalt Frank Hannig

Freie Mitarbeiter:
Rechtsanwältin Claudia Piasecki

+49 (0) 351 481 870
+49 (0) 351 481 8710

office@hannig-rechtsanwaelte.de
www.hannig-rechtsanwaelte.de

BANKVERBINDUNG
HANNIG. Consulting GmbH
IBAN DE87 8505 0300 0225 8095 91
BIC OSDDDE81XXX

ANDERKONTO
IBAN DE 78 8505 0300 0225 8096 56
BIC OSDDDE81XXX
Ostsächsische Sparkasse Dresden

UST.-ID: DE296961107
STEUERNUMMER: 203/227/19214



FRANK HANNIG*

Zu der geplanten Gesetzesänderung stehe ich als Strafverteidiger wie folgt:

Die rechtspolitische Konnotation mag durchaus wünschenswert und nachvollziehbar sein- die Umsetzung in ein Strafgesetz, dass über eine gewisse Abschreckungswirkung hinaus vor Gericht zu Effekten und Erfolgen führen wird, ist aber aus meiner Sicht nicht gegeben.

Man verwendet im übertragenen Sinne gelegentlich das Wort „Papiertiger“ für ein gefährlich aussehendes Werkzeug, dass sich aber schlussendlich als nicht praktikabel, weil aus Papier, herausstellt. Für einen solchen Papiertiger halte ich den Gesetzesentwurf.

Lassen Sie mich dies kurz erklären:

Im strafrechtlichen Sinne ist für eine Verurteilung zunächst immer der objektive Tatbestand und sodann der subjektive Tatbestand zu prüfen.

Vereinfacht gesagt bedeutet das: zunächst muss subsumiert werden, ob eine bestimmte Tat sich unter den Gesetzeswortlaut einordnen lässt.

Wenn dies also objektiv der Fall ist, d.h. eine Tat zumindest nach außen hin genau den Fall abbildet, den der Gesetzgeber bestrafen wollte, ist als Nächstes der subjektive Tatbestand zu prüfen. Im subjektiven Tatbestand geht es darum, ob dem mutmaßlichen Täter sein Handeln auch zuzurechnen ist, im Sinne von Vorsatz und Fahrlässigkeit.

Vorsatz, auch Eventualvorsatz, bedeutet dabei „Wissen und Wollen“ aller zum gesetzlichen Tatbestand gehörenden Umstände und zumindest billigendes Inkaufnehmen deren Folgen. Schlussendlich müssen Rechtswidrigkeit und Schuld noch gesondert festgestellt werden.

Nehmen wir uns den Entwurf des Paragraphen 126a mit dem Blick eines Strafverteidigers vor, ist also zunächst zu prüfen, ob der Betroffene oder Angeklagte „personenbezogene Daten in einer Art und Weise“ verbreitet hat.

Dies ist der erste Subsumtionsschritt.

1.

Bereits hier werden Sie feststellen, dass das Verbreiten personenbezogener Daten nahezu jeden von uns in jeder beliebigen Lebenssituation unmittelbar betreffen kann.

Dabei schränkt der Entwurf wenigstens teilweise ein, dass das Verbreiten öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten eines Inhalts nach Paragraph 11 Abs. 3 StGB - also in irgendeiner Art und Weise im Internet- erfolgen muss.

Es dürfte einer Ermittlungsbehörde nicht schwer fallen, jeder einzelnen Person -und damit meine ich tatsächlich Jede- einschließlich der Personen, die wir hier in diesem Raum sitzen, in irgendeiner Art und Weise das öffentliche Verbreiten personenbezogener Daten nachzuweisen.

Eine globalisierte Informationsgesellschaft beinhaltet immer wieder auch, dass personenbezogene Daten, Adressen beispielsweise oder zumindest Namen in Verbindung mit bestimmten Handlungen, auch verbreitet werden. Dies ist gerade das Wesen von Social Media und letztendlich eine Errungenschaft der freiheitlichen Grundordnung, dass das Informationsmonopol nicht mehr einer kleinen Gruppe besonders Gebildeter vorbehalten ist sondern letztendlich Jedem, der lesen und schreiben kann und daher sein Recht auf aktive und passive Meinungs- und Informationsfreiheit ausüben kann.

Meine erste Kritik richtet sich also bereits an diesen Punkt. Es wird der Öffentlichkeit nicht zu vermitteln noch im strafrechtlichen Rahmen überprüfbar sein, WO die strafbare Grenze zwischen erlaubtem und verbotenen Veröffentlichungen personenbezogener Daten sein soll. Im Grunde genommen ist also nahezu jede Handlung im Internet potentiell mit Strafe bedroht.

Ein Gesetz, das so wenig verständlich ist, wird bereits aus diesem Grunde keine Akzeptanz und keinen Respekt erfahren. Die betroffenen Bürger werden auch die Abschreckungswirkung nicht sehen, weil sie ihre Taten nicht abgrenzen können.

2.

Im Weiteren ist zu subsumieren, ob die Verbreitung der Daten in einer „Art und Weise geschieht“ die „geeignet ist, diese Person oder eine ihr nahe stehende Person in eine Gefahr“ zu bringen.

Auch hier gilt im Wesentlichen oben Stehendes. Es ist lebensfremd anzunehmen, dass jeder Einzelne der am aktiven Leben durch Meinungsäußerungen, ob nun in Versammlungen, öffentlich oder im Internet teilnimmt, abschätzen könnte, ob eine bestimmte Information geeignet ist, eine Person in Gefahr zu bringen. Das Verbreiten von Informationen über andere ist Teil unseres Lebens.

Jede Rede eines Abgeordneten, jede öffentliche Handlung eines Mitbürgers, ja selbst jede Äußerung eines Freundes oder Nachbarn kann Gegenstand einer Datenveröffentlichung sein ,wenn ich diese (ob mit oder ohne Zustimmung) verbreite und diese Datenveröffentlichung abstrakt geeignet ist, diese Person oder nahe stehende Personen in eine Gefahr zu bringen.

Der Betroffene, der Angeklagte, derjenige der sich nach Paragraph 126a unter Umständen strafbar macht, kann selbst nicht beeinflussen, ob er sich strafbar macht oder nicht, weil er selbst nicht beeinflussen kann, was Dritte mit der von ihm bereitgestellten Information anstellen, wie viel kriminelle Energie Dritte einsetzen und welche konkreten Gefahren daraus entstehen könnten.

Das ist der Kern meiner Kritik an dem Gesetzesentwurf: der mutmaßliche Täter selbst hat keinerlei Einfluss darauf, ob er überhaupt zum Täter wird. Er wird erst dann im Nachhinein zum Täter, wenn Dritte auf Basis der von ihm vorgegebenen Informationen andere in Gefahr bringen oder bringen können. Das ist systemwidrig und dürfte in der Praxis in nahezu jedem Falle zu einem Freispruch führen.

Warum?

3.

Es wird unmöglich werden, einem Angeklagten nachzuweisen, dass er die Gefahr in die er andere gebracht hat, im Sinne des Paragraphen 126a Abs. 1 gewollt, vorausgesehen oder zumindest billigend in Kauf genommen hat. Dieser Fall dürfte im subjektiven Tatbestand nur dann eintreten, wenn der mögliche Täter tatsächlich öffentlich zu Straftaten aufruft. Dies ist aber bereits in Paragraph 126 StGB unter Strafe gestellt.

Oder wenn der mutmaßliche Täter offen zugibt, dass er beabsichtigt habe, andere mit einer Art „Feindesliste“ in Gefahr zu bringen. Dieser Fall dürfte wohl kaum praxisrelevant sein. Beim ersten Lesen des Gesetzesentwurfs, entschuldigen Sie mir bitte diese scherzhafte Bemerkung, habe ich mir vorgestellt, dass also alle Extremisten –egal aus welchem Lager- nun sofort an ihren Computern sitzen und eifrig nach dem Wort „Feindes-Liste“ suchen, um wenigstens dieses Wort zu löschen und durch das Wort „Abschreibübung“ oder „Aufstellung der Personen, die ich nicht wählen möchte“ oder „nicht zur Öffentlichen Verwendung bestimmt“ zu ersetzen. Sie werden mir zustimmen, dass das eine absurde Vorstellung ist. Jemand, der wirkliche Straftaten plant, wird sich von diesem Gesetz ohnehin nicht abschrecken lassen, ob er seine potentiellen Opfer nun in einer „Feindesliste“ aufschreibt oder im Kopf behält.

4.

Der Vollständigkeit halber möchte ich auf die Unterpunkte 1) und 2) kurz eingehen:

Die „Gefahr eines gegen einen Dritten gerichteten Verbrechens“ als Konkretisierungsmerkmal erscheint mir grundsätzlich sinnvoll, um eine Abgrenzung zu Bagatellfällen zu finden.

Die unter 2) aufgeführte so genannte „sonstige rechtswidrige Tat“ wiederum, ist in meinen Augen ein Fehlgriff des vorgelegten Entwurfs. Diese sonstige rechtswidrige Tat ist ein unbestimmter Rechtsbegriff, der im Wesentlichen dem Ermessen des Richters überlassen ist. Denn eine Sache von „bedeutendem Wert“ kann beispielsweise relativ unproblematisch ein Gebäude oder ein Kraftfahrzeug sein. In Zukunft werden wir aber Fälle haben, in denen mit „Sachen von bedeutendem Wert“ auch Internetpräsenzen, Webseiten, Twitter-Accounts oder Ähnliches angesehen werden.

Sie können sich vorstellen dass beispielsweise der gelöschte Twitter-Account des Ex-US-Präsidenten Trump einen tatsächlichen evaluierbaren und nicht unerheblichen Wert gehabt haben dürfte.

Auch hier wäre also wieder bewusst in Kauf genommen worden, eine Unschärfe zu schaffen, die letztendlich juristisch nicht greifbar sein wird, auch nicht zu Verurteilungen führen wird aber bei der Bevölkerung jedenfalls ein subtiles Gefühl der Unklarheit und Unsicherheit hervorrufen kann. Dies kann nicht Aufgabe eines Rechtsstaates sein. Die Strafbarkeit muss klar und deutlich definiert sein und der Einzelne muss auch erkennen können, wann und warum er sich strafbar macht.

5.

Hinsichtlich des Abs. 2 der Vorschrift des 126a StGB bin ich grundsätzlich der Meinung, dass die gesetzgeberische Intention absolut richtig ist. Allgemein nicht zugängliche Daten, also beispielsweise aus internen Firmenakten, Datenträger von Banken, Polizeibehörden, Ermittlungsbehörden oder ähnlichen, müssen besonders geschützt sein.

Ich erinnere mit einem kleinen Augenzwinkern daran, dass es noch vor einigen Jahren als allgemein üblich und lobenswert angesehen worden ist, von Schweizer Bankmitarbeitern entwendete Daten über mögliche Steuerhinterzieher anzukaufen, um deren Verfolgung zu ermöglichen. Dies wäre mit Paragraph 126a möglicherweise als Feindesliste nun zukünftig strafbar.

Allerdings ist Abs. 2 des Paragraphen 126a meines Erachtens nicht erforderlich, da diese Art der Weitergabe von geschützten Daten ohnehin bereits unter Strafe steht. Die Gesetzesänderung wäre in diesem Punkt also überflüssig.

6.

Lassen Sie mich abschließend noch auf Paragraph 126 StGB in der bisherigen Fassung hinweisen:

Die durch die Einführung von 126a beabsichtigte Wirkung lässt sich genauso gut erzielen, wenn man im Hinblick auf Paragraph 126 Abs. 1 StGB das „Androhen einer Straftat in

einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören“ strenger und härter auslegt. Hierzu bräuchte es lediglich einige Grundsatzurteile. Auch hier kommt es nämlich beim Vorsatz auf das so genannte „billigend in Kauf nehmen“ an und die Gerichte könnten angehalten sein, hier klar Grenzen zu ziehen. Ein Gericht könnte beispielsweise entscheiden, dass ein Rechtsanwalt, der andere dazu aufruft, „sich mal um die Scheiben geparkter PKW's zu kümmern“ (so geschehen vor einigen Monaten in Leipzig), durchaus in der Lage ist zu erkennen, was aus dieser Aufforderung werden könnte und damit billigend in Kauf nimmt, was Paragraph 126 Abs. 1 unter Strafe stellt. Dieser Paragraph reicht also völlig aus. Er erfüllt die Bestimmtheitsanforderungen deutlich besser und ist für den Bürger auch deutlich klarer verständlich.

Es bedarf der Einführung des Paragraph 126a StGB schlichtweg nicht. Es wird keine erhöhte Abschreckungswirkung dadurch entstehen, auch wenn Ansatz und Ansinnen des Gesetzgebers verständlich sind und derartige Feindeslisten tatsächlich zu Verängstigung führen können. Sie wissen möglicherweise, dass ich selbst auf einigen dieser Listen stehe und auch einige Zeit nur unter Polizeischutz das Haus verlassen konnte.

7.

Erlauben Sie mir zum Abschluss und mit Dank für Ihre Geduld für meine Ausführungen eine letzte persönliche Anmerkung:

All die hinter der Intention des Paragraphen 126a StGB stehenden Probleme ließen sich unverzüglich beseitigen, wenn es dem Gesetzgeber gelänge, eine „Klarnamen-Pflicht“ für Handlungen im Internet einzuführen. Mit einem Identifizierungs- oder Authentifizierungsverfahren bei Eröffnung eines Internet-Accounts und der Pflicht, seinen eigenen Namen auch im Internet zu verwenden, ließen sich nahezu alle der derzeit im Raum stehenden Straftaten im Zusammenhang mit Social Media und Internet in der Öffentlichkeit lösen. Hass und Hetze wäre so sofort Einhalt geboten, der Umgangston würde sich verbessern und auch der Verbreitung von Fake News würde wirksam entgegen getreten werden. Es wäre wünschenswert, wenn dieser oder zumindest der nächste Bundestag sich dieses Themas prioritär annehmen würde. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.